

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 233-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.689

Eingereicht am: 19.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Niederhauser (Court, FDP) (Sprecher/in)
Heyer (Perrefitte, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 352/2019 vom 24. April 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Abrechnung Lastenausgleich Sozialhilfe

Die Finanzierung der Sozialhilfe ist über den Lastenausgleich angemessen zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt.

Der Kanton stellt den Gemeinden die Verfügung über die Abrechnung des Lastenausgleichs jeweils Ende Mai zu. Die Gemeinden haben 30 Tage Zeit, um die Rechnung zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet.

Für die Gemeinden ist der geschuldete Betrag hoch, denn er beläuft sich auf über 500 Franken pro Einwohner. Um diese Rechnung begleichen zu können, sind viele Gemeinden gezwungen, ein Darlehen aufzunehmen, da im Juni meistens keine grösseren Einnahmen zu verzeichnen sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Könnte der Kanton den Gemeinden die Verfügung über die Abrechnung des Lastenausgleichs erst dann zustellen, wenn er ihnen den Finanzausgleich überwiesen hat?
2. Könnte der Kanton den Gemeinden eine auf drei Monate gestaffelte Bezahlung ohne Inrechnungstellung eines Verzugszinses gewähren?
3. Welche finanziellen Konsequenzen hätte es für den Kanton, wenn er Punkt 1 und 2 umsetzen würde?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Erfolgskontrolle zum Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FILAG) das Anliegen der Gemeinden für eine Optimierung der Fälligkeiten im Finanz- und Lastenausgleich geprüft und die geltende Regelung als fair und angemessen beurteilt. Der entsprechende Bericht wurde am 6. September 2018 vom Grossen Rat mit grossem Mehr zustimmend zur Kenntnis genommen (142 Ja, 7 Nein und 2 Enthaltungen). Anlässlich der Debatte im Grossen Rat waren die Fälligkeiten im Finanz- und Lastenausgleich kein Thema.

Per 1. Januar 2011 wurden im Rahmen einer Änderung der Bezugsverordnung die Raten für periodische Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern vorverlegt. Dies nicht zuletzt, damit die 1. Steuerrate jeweils vor Ende Juni beglichen werden muss. Die dadurch erhöhte Liquidität der Gemeinden wirkt der vom Interpellanten angesprochenen Problematik entgegen. Die grosse Mehrheit der Gemeinden hat sich mit den aktuellen Fälligkeiten im Finanz- und Lastenausgleich arrangiert. Dass das Liquiditätsproblem der Gemeinden im aktuellen System nicht gravierend ist, verdeutlicht die Tatsache, dass der Betrag für in Rechnung gestellte Verzugszinsen in den vergangenen Jahren nur minimal war (2017: CHF 3'768.-; 2018: CHF 10'221.-).

Weiter gilt es festzuhalten, dass mit der Abrechnung des Lastenausgleichs nicht nur Rechnungen an Gemeinden ausgelöst, sondern auch Guthaben aus dem Lastenausgleich an Gemeinden ausbezahlt werden. Eine spätere Verrechnung würde bei den Gemeinden deshalb gleichzeitig auch zu einer Verzögerung der Ausgleichsauszahlung führen. Eine zeitliche Verschiebung nach hinten dürfte insbesondere für die grossen Zahlungsempfänger, wie beispielsweise die Städte Bern, Biel und Thun, erhebliche Folgen auf deren Liquiditätsplanung haben.

Schliesslich rät der Regierungsrat von einer Etappierung der Zahlungen der Gemeinden an den Kanton auch deshalb dringend ab, weil dies mit unverhältnismässig hohem administrativem Zusatzaufwand verbunden wäre (dreifacher Aufwand gegenüber heute).

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäss geltendem Recht hat der Kanton weder eine Wahl bei der Festlegung der Fälligkeit von Zahlungen noch betreffend den Verzicht auf Verzugszinsen. Bis wann die Gemeindeanteile des Lastenausgleichs Sozialhilfe durch das Sozialamt des Kantons Bern zu verfügen sind, ist ebenso in der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV) abschliessend geregelt, wie die Modalitäten zu Fälligkeiten und Verzugszinsen¹.

Zu Frage 3:

Ausgehend von den im Jahr 2018 ausgerichteten Zahlungen und einem Zinssatz von 1 Prozent kann die Frage wie folgt beantwortet werden:

Eine Zustellung der Verfügung per Ende September (Zahlungsfrist Ende Oktober) hätte für den Kanton einen höheren Zinsaufwand von ca. CHF 680'000.- zur Folge. Würden die Zahlungen an die Gemeinden ebenfalls erst per Ende Oktober erfolgen, hätte dies für den Kanton einen um ca. CHF 1'050'000.- tieferen Zinsaufwand zur Folge. Per Saldo ergäbe sich in diesem Fall für den Kanton ein Minderaufwand von rund CHF 370'000.-.

Eine gestaffelte Rechnungsstellung über drei Monate hätte für den Kanton Bern einen Mehraufwand durch entstehende Zinskosten von ca. CHF 170'000.- zur Folge. Würden die Zahlungen an die Gemeinden ebenfalls um drei Monate gestaffelt, würde ein Minderaufwand von ca. CHF 260'000.- resultieren. Per Saldo ergäbe sich in diesem Fall für den Kanton ein Minderaufwand

¹ Verfügung der Lastenanteile: Art. 17 Abs. 4 FILAV; Fälligkeiten und Verzugszinsen: Art. 25 FILAV

von rund CHF 90'000.-. Zusätzlich wäre mit einem erheblich grösseren administrativen Aufwand zu rechnen, wie bereits in der Antwort auf die Fragen 1 und 2 ausgeführt wurde.

Verteiler

- Grosser Rat